

Stand 05/2018

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

Für alle Arbeiten des Auftragnehmers gelten uneingeschränkt die nachfolgend aufgeführten Montage- und Reparaturbedingungen:

- Die Arbeits- und Einbauorte müssen mit LKW 15t, Durchfahrtsbreite 3,0 m, Durchfahrts Höhe 4,0 m befahrbar sein, bei Großgerätemontagen auch mit LKW 40t.
- Einsatzmöglichkeiten für Radlader, Minibagger, Ladekran o.ä. müssen gegeben sein.
- Ver- bzw. Entsorgungsleitungen die an den Arbeits- und Einbauorten vorhanden sind, müssen durch den Auftraggeber mit der Auftragserteilung dem Auftragnehmer mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Einbauort frei davon ist, evtl. spätere Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen.
- Bei vorhandenem Gestaltungsplan des Auftraggebers erfolgt die Positionierung der aufzubauenden Geräte auf dessen Grundlage. Wird bei Auftragserteilung kein Gestaltungsplan übergeben, darf der Auftragnehmer die aufzubauenden Geräte gemäß Herstellerangaben und unter Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 1176 nach eigenen Vorstellungen einbauen.
- Der Montageort befindet sich nicht auf einer Tiefgarage/Keller.
- Der Montagepreis setzt grabefähigen Boden (Klasse 1-3 gemäß DIN 18300) für die komplette Einbautiefe voraus. Überschüssiger Bodenaushub wird seitlich neben den Fundamenten gelagert und ist durch den Auftraggeber zu entsorgen.
- Der Montagepreis beinhaltet die Komplettmontage der Geräte in ausgekoffter Fläche oder Rasenfläche incl. Aushub der Fundamentgruben und soweit erforderlich Lieferung und Einbau von Beton.

- Die Montage beinhaltet nicht das Öffnen und Verschließen von Beton- und Bitumdecken, den Ausbau von Betonfundamenten, Bauschutt o.ä. aus den Fundamentgruben. Dafür erforderliche Mehraufwendungen müssen vom Auftraggeber gesondert vergütet werden.
- Sollten Spielgeräte in losem Schüttmaterial aufgestellt werden, ist die Fläche vor der Montage durch den Auftraggeber auszuheben und erst nach der Montage der Spielgeräte mit dem vorgesehenen Fallschutzmaterial zu füllen.
- Für Schäden an Pflanz- und Rasenflächen, die durch das Befahren mit Fahrzeugen oder die Arbeiten des Arbeitnehmers entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Diese sind durch den Auftraggeber selbst zu beheben.
- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle bei Montagen mit Beginn der Arbeiten bis zur Aushärtung der Fundamente durch einen Bauzaun gegen Zutritt von Unbefugten gesichert wird.
- Montageunterbrechungen bei schlechten Witterungsverhältnissen behält sich der Auftragnehmer vor.
- Die Abnahme der Montageleistungen erfolgt am Tag der Fertigstellung durch den Auftraggeber. Sollte keine Abnahme erfolgen, gehen die Kosten für eine spätere Abnahme zu Lasten des Auftraggebers. Für zwischenzeitlich entstehende Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung. Kommt ein Abnahmetermin innerhalb von 5 Werktagen nicht zustande, gilt die Leistung als abgenommen.
- Sollten bei der Montage andere Bedingungen als angegeben auftreten, werden die Mehrleistungen protokolliert und durch den Auftraggeber vergütet.
- Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die vorstehenden „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ als Vertragsbestandteil des erteilten Auftrages an.